

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
Sektion VI – Klima und Umwelt
Stubentor 5
1010 Wien

Per E-Mail an: abt-65@bmluk.gv.at

Wien, am 20.08.2026

Stellungnahme zum Entwurf des Aktionsplans zu Entscheidung VIII/8b (Österreich) der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben geben ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und das Europäische Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment eine Stellungnahme zum Entwurf des Österreichischen Aarhus Aktionsplans ab.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

Kurzzusammenfassung: ÖKOBÜRO und Justice & Environment begrüßen die Vorlage dieses Aktionsplans und die zugehörige öffentliche Konsultation. Allerdings bleibt der Entwurf hinter den Anforderungen der Entscheidung VIII/8b zurück, indem er überwiegend aus einer Bestandsaufnahme bereits gesetzter oder ohnehin geplanter Maßnahmen besteht. Für die zentralen Rechtsschutzlücken – insbesondere im Landesrecht – werden leider keine konkreten legislativen Schritte genannt. Der Zeithorizont ist mit Oktober 2028 äußerst lang gewählt angesichts einer seit 1998 bestehenden und seit 2014 formell bestandenen Verpflichtung. Als nachhaltige Lösung empfehlen wir die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetzes, gestützt auf die verfahrensrechtliche Kompetenz des Bundesgesetzgebers.

Im Detail wie folgt:

1. Anlass und Hintergrund

Die Aarhus Konvention wurde 1998 unterschrieben, trat 2003 in Kraft und wurde von Österreich 2005 ratifiziert. Seit 2003 ist Österreich daher völkerrechtlich verpflichtet, den Zugang zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Verfahren über Projekte mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten.¹ Mit der Entscheidung VIII/8b hat das Treffen der Vertragsparteien im November 2025 auf Grundlage des Berichts des Einhaltungsausschusses ACCC erneut die Nichteinhaltung („non-compliance“) der Konvention durch Österreich festgestellt und die Vorlage eines Aktionsplans samt Zeitplan bis 1. Juli 2026 verlangt.² Die gegenständliche Begutachtung läuft bis 1. September 2026. Die Feststellung der non-compliance bestätigt mehrere seit 2012 getroffenen Feststellungen im Verfahren ACCC/C/2010/48 gegen Österreich.³

Ein Hinweis: Parallel zu dem völkerrechtlichen Verfahren führt auch die Europäische Kommission seit 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich.⁴ Nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 16. November 2023 hat die Kommission erneut im Juni 2026 eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich gerichtet und darin insbesondere das Fehlen einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung von Verordnungen, den fehlenden vorläufigen Rechtsschutz sowie den fehlenden Rechtsbehelf gegen Unterlassungen kritisiert. Das Verfahren der Kommission bezieht sich auf die Umsetzungsdefizite im unionsrechtlich determinierten Umweltrecht.

ÖKOBÜRO analysierte zuletzt in einer öffentlichen Kurzstudie die aktuellen Umsetzungsdefizite der Aarhus Konvention in Österreich.⁵

2. Positive Aspekte des Entwurfes

Der Entwurf wird einer öffentlichen Konsultation unterzogen und wurde zeitgerecht an das Sekretariat übermittelt. Dies wird von Seiten ÖKOBÜROs und Justice & Environment ausdrücklich begrüßt. Es ist weiters als positiv zu werten, dass mit der österreichischen Arbeitsgruppe zur Aarhus Konvention ein ständiges Koordinationsformat zwischen Bund und Ländern besteht und die Überprüfung des relevanten Umweltrechts als fester Tagesordnungspunkt verankert ist. Auch die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch das BMLUK wird ausdrücklich gelobt.

¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), 25.6.1998, 2161 UNTS 447; BGBl III 2005/88; Beschluss des Rates 2005/370/EG, ABl L 2005/124, 1.

² Decision VIII/8b concerning compliance by Austria; Report of the Compliance Committee, ECE/MP.PP/2025/51 vom 12.11.2025, <https://unece.org/env/pp/cc/decision-viii8b-concerning-austria>.

³ ACCC/C/2010/48 (Austria), Findings and recommendations, ECE/MP.PP/C.1/2012/4.

⁴ INFR(2014)4111.

⁵ https://www.oekobuero.at/media/filer_public/54/c3/54c36573-7359-45fe-a27b-e4bf548b9f4b/kurzstudie_aarhus_umsetzung_in_osterreich_v2.pdf.

Der Entwurf des Plans enthält einige positive Maßnahmen. Dazu zählen etwa die Novelle der Gewerbeordnung,⁶ die Vorarlberger Aarhus-Sammelnovelle⁷ sowie die Wiener Sammelnovelle.⁸ Während diese Novellen teilweise einen Fortschritt darstellen, sind sie jedoch materiell als unzureichend und tw als bewusst völkerrechtswidrig zu kritisieren.⁹

Schließlich begrüßen wir, dass das Regierungsprogramm 2025–2029 eine Evaluierung und Anpassung des Rechtsschutzes an die Anforderungen der Konvention, zumindest im Bereich der UVP, vorsieht. Außerdem wird begrüßt, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ausdrücklich mit einer Evaluierung der Klagebefugnis von Umweltorganisationen verknüpft werden soll. Diese Ansätze zeigen, dass die Bundesregierung den Handlungsbedarf dem Grunde nach erkannt hat.

3. Grundsätzliche Anmerkungen

3.1. Zum Zeithorizont des Aktionsplans

Der Entwurf sieht für alle drei Empfehlungen einheitlich Oktober 2028 als Termin für den Abschluss der Umsetzung vor. Dieser Zeitrahmen erscheint aus unserer Perspektive unbegründet. Die zugrundeliegende Verpflichtung existiert bereits seit der Verabschiedung der Konvention im Jahr 1998 und ist für Österreich seit Inkrafttreten der Konvention im Jahr 2003 verbindlich. Die Nichteinhaltung wurde vom Einhaltungsausschuss bereits 2012 festgestellt. Die Entscheidung VIII/8b fordert die Maßnahmen ausdrücklich „unverzüglich“. Ein Aktionsplan, der die Behebung eines seit über einem Jahrzehnt offiziell gerügten Missstands um weitere zweieinhalb Jahre verzögert, entspricht dieser Dringlichkeit nicht.

Zusätzlich bleibt ein rechtsstaatliches Problem im Entwurf unbeantwortet: Bis zur geplanten Umsetzung im Oktober 2028 ist unklar, welche Regelungen in der Zwischenzeit gelten. Behörden, Verwaltungsgerichte und Betroffene müssen derzeit im Wege unionsrechtskonformer Auslegung Rechtsschutzmöglichkeiten entwickeln, deren Bestand, Umfang und Wirkung – wie die uneinheitliche Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte zeigt – im Einzelfall ungewiss sind. Jedes weitere Jahr ohne gesetzliche Klarstellung vertieft diese Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, einschließlich Projektträger:innen und Behörden. Wir schlagen daher vor, den Zeitplan deutlich zu verkürzen und auf jeden Fall verbindliche Meilensteine mit konkreten Terminen (z. B. Entwürfe zur Begutachtung, Regierungsvorlagen, Landtagsbeschlüsse) in den Aktionsplan aufzunehmen. Natürlich kann das Ministerium nicht selbst die Gesetzgebung, vor allem die der Länder, eingreifen, was jedoch den Umfang der seit Jahrzehnten geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nicht schmälern kann.

⁶ BGBl I 2025/89.

⁷ LGBl 2025/37.

⁸ LGBl 2025/7.

⁹ So etwa Vorarlberg, wo ex lege der Anwendungsbereich der Aarhus Konvention auf das Unionsrecht beschränkt wird.

3.2. Bestandsaufnahme enthält wenig konkrete Vorhaben

Der Entwurf führt zu Empfehlung 2 (b) vor allem Maßnahmen auf, die bereits umgesetzt sind oder unabhängig von Entscheidung VIII/8b ohnehin geplant waren. Ein Aktionsplan im Sinne der Handlungsempfehlungen des Einhaltungsausschusses müsste jedoch darlegen, welche neuen Schritte ergriffen werden, um die konkret festgestellten Defizite zu beheben, wer dafür zuständig ist und bis wann die jeweiligen Verfahrensschritte abgeschlossen werden. Formulierungen wie die Durchführung einer „Bewertung“ oder einer „laufenden Evaluierung“ sind keine Umsetzungsmaßnahmen, sondern Vor- bzw. Nachbereitungsschritte. Für die Kernprobleme – wie die Anfechtbarkeit von Verordnungen, den vorläufigen Rechtsschutz, Rechtsbehelfe gegen Unterlassungen und den Rechtsschutz im rein nationalen Umweltrecht – nennt der Entwurf kein einziges konkretes Gesetzgebungsvorhaben.

3.3. Fehlender systemischer Ansatz

Die im Entwurf gewählte Vorgehensweise, Defizite einzeln nach Materiengesetzen und Bundesländern zu beheben, hat sich in den letzten zwölf Jahren als unzureichend erwiesen. Sie führt zu einem uneinheitlichen Flickenteppich unterschiedlicher Standards, lässt regelmäßig neue Lücken entstehen und bindet erhebliche Ressourcen auf Bund- und Landesebene. Wir empfehlen daher, im Aktionsplan die Erarbeitung eines einheitlichen Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetzes (URBG) des Bundes – nach deutschem Vorbild – als zentrale Maßnahme zu verankern. Ein solches Gesetz würde den Rechtsschutz nach Artikel 9 der Konvention aus den einzelnen Fachgesetzen herauslösen, anerkannten Umweltorganisationen eine allgemeine Klagbefugnis bei Verstößen gegen das gesamte nationale Umweltrecht einräumen und die bestehenden Lücken in einem Schritt schließen.

4. Zur Empfehlung 2(a): Anerkennung von Umweltorganisationen

Empfehlung 2 (a) umfasst zwei Forderungen: die Überarbeitung der Anerkennungskriterien für Umweltorganisationen, sowie deren explizite Verankerung in den sektoralen Umweltgesetzen. Der Entwurf sieht jedoch nur eine „Prüfung“ der Anerkennungskriterien im Rahmen der laufenden UVP-G-Novelle vor, deren Ergebnisse „einfließen“ sollen. Damit wird die Empfehlung in beiden Punkten nicht erfüllt. Der Verweis auf die Anerkennung des UVP-G hat sich in der Praxis als tragbar erwiesen und sollte beibehalten werden.

Inhaltlich ist der Anpassungsbedarf des § 19 UVP-G abschließend geklärt. Der Einhaltungsausschuss hat bereits festgestellt, dass die Mindestmitgliederzahl von 100 als starres und kumulatives Kriterium mit der Konvention nicht vereinbar ist. Auch der EuGH hat feste Mitgliederzahlen als absolutes Kriterium abgelehnt.¹⁰ Die 100-Mitglieder-Hürde sowie die regelmäßige Erneuerungspflicht der Anerkennung alle drei Jahre inklusive externer Bestätigung sind daher ohne Ersatz zu streichen. Beide Anforderungen belasten insbesondere kleinere, regional tätige Organisationen unverhältnismäßig und wirken durch die

¹⁰ ACCC/C/2013/81 (Schweden), ECE/MP.PP/C.1/2017/4, Rn 81 f; EuGH 15.10.2009, C-263/08, Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsörening, ECLI:EU:C:2009:631.

zahlreichen Verweise in anderen Bundes- und Landesgesetzen auf § 19 UVP-G systemweit.

Zum zweiten Teil der Empfehlung – der ausdrücklichen Verankerung der Anerkennung und der damit verbundenen Klagebefugnis in den sektoralen Umweltgesetzen von Bund und Ländern – enthält der Entwurf keine konkreten Maßnahmen. Wir fordern, diesen Teil der Empfehlung im endgültigen Aktionsplan explizit aufzugreifen, entweder durch ein URBG oder durch einen konkreten Katalog der anzupassenden Materiengesetze inklusive Zeitplan.

5. Zur Empfehlung 2(b): Wirksame Rechtsbehelfe

5.1. Verordnungsprüfung, Schwerpunkt Artenschutz

Die größte, im Entwurf nicht behandelte Lücke betrifft die gerichtliche Kontrolle von Verordnungen, wie sie derzeit vor allem im Artenschutzrecht aktuell sind. Eingriffe in streng geschützte Arten – wie etwa die Tötung von Fischottern, Wölfen oder Bibern – werden von den Bundesländern zunehmend nicht mehr durch anfechtbare Bescheide, sondern durch unmittelbar anwendbare Verordnungen geregelt. Anerkannten Umweltorganisationen steht nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kein Individualantrag nach Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG zu.

Der vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entwickelte „Bescheidweg“¹¹ ist zwar ein wichtiger Zwischenschritt, erfüllt jedoch die Anforderungen des Art 9 Abs 3 und 4 der Konvention aus mehreren Gründen nicht:

- a. Verwaltungsgerichte können die Verordnung weder aufheben noch aussetzen.
- b. Ob sie einen Verordnungsprüfungsantrag an den VfGH stellen, liegt in ihrem Ermessen – und wurde selbst bei festgestellter Unionsrechtswidrigkeit kürzlich nicht vorgenommen.¹²
- c. Der VfGH prüft die Verordnung nur im Rahmen der vom vorlegenden Gericht vorgebrachten Bedenken.¹³

Hinzu kommt die teils kurze Geltungsdauer vieler Entnahmeverordnungen.¹⁴ Ein mehrstufiges Verfahren über Behörde, Verwaltungsgericht und VwGH kann innerhalb von etwa acht Wochen realistisch nicht abgeschlossen werden. Nach Außerkrafttreten der Verordnung entfällt teilweise laut aktueller Rechtsprechung das Rechtsschutzinteresse,¹⁵ und

¹¹ VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162, 0163-7; vgl auch VwGH 26.5.2025, Ra 2024/03/0068.

¹² Erkenntnis des LVwG Kärnten vom 17.3.2026, KLVwG-610/18/2025; Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 16.3.2026, 405-1/1369/1/2-2026 (jeweils Behebung des Bescheids ohne Verordnungsprüfungsantrag an den VfGH).

¹³ VfGH 17.3.2026, V 247/2025-14, insb Rn 34.

¹⁴ Seit 2023 hat allein das Land Tirol 49 Verordnungen zur Entnahme von Wölfen erlassen; die Geltungsdauer beträgt jeweils acht Wochen (§ 52b Tiroler Jagdgesetz 2004).

¹⁵ LVwG NÖ 14.7.2025, LVwG-AV-778/002-2024 (Wegfall des Rechtsschutzinteresses nach Außerkrafttreten der Verordnung).

ein vorläufiger Rechtsschutz ist derzeit nicht vorgesehen. Somit fehlt sowohl eine ex-ante- als auch eine ex-post-Kontrolle, und ein theoretisch bestehender Rechtsbehelf ist regelmäßig praktisch wirkungslos.

Der unionsrechtliche Rahmen ist durch die Rechtsprechung des EuGH hinreichend geklärt. Der endgültige Aktionsplan sollte daher als konkrete Maßnahme vorsehen:

- I. die bundesweit einheitliche gesetzliche Verankerung eines Antragsrechts anerkannter Umweltorganisationen auf Überprüfung umweltbezogener Verordnungen
- II. verbunden mit einer Vorlagepflicht der Verwaltungsgerichte an den VfGH bei unionsrechtlichen Bedenken,
- III. einem wirksamen vorläufigen Rechtsschutz sowie
- IV. der Klarstellung, dass das Rechtsschutzinteresse durch das Außerkrafttreten befristeter Verordnungen nicht entfällt.

Vorzugswürdig wäre die unmittelbare Anfechtungsbefugnis von Verordnungen durch anerkannte Umweltorganisationen, entweder durch eine Anpassung des Art 139 B-VG oder eine Regelung im Rahmen eines einheitlichen Umweltrechtsbehelfgesetzes nach deutschem Vorbild.

5.2. Unterlassungen

Empfehlung 2 (b) bezieht sich ausdrücklich auch auf Unterlassungen. Die bestehende Rechtsprechung zu einem Antragsrecht bei behördlicher Untätigkeit ist jedoch auf den Anwendungsbereich der Luftqualitätsrichtlinie beschränkt¹⁶ und deckt nicht die nach FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Rechtsakte ab. Also etwa die Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele und -maßnahmen. Auch die Kodifizierung des Bescheidwegs im Tiroler Jagdgesetz erfasst nur die Aufhebung oder Änderung bestehender Verordnungen, nicht jedoch deren unterlassenen Erlass. Darüber hinaus hat das ACCC im Fall Polen einen Antrag auf Tätigwerden einer Behörde als nicht geeignet im Sinne des effektiven Rechtsschutzes nach Art 9 bewertet.¹⁷

Der Entwurf enthält hierzu keine Maßnahmen. Wir fordern die Aufnahme eines gesetzlich verankerten Rechtsbehelfs gegen die Unterlassung gebotener Rechtsakte.

5.3. Pläne und Programme

Pläne und Programme mit Umweltbezug, wie etwa der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan, der Bundes-Abfallwirtschaftsplan und Luftreinhalteprogramme, müssen nach Art 9 Abs 3 der Konvention einer wirksamen Überprüfung zugänglich sein. Aufgrund des Rechtstypenzwangs und der restriktiven Antragslegitimation ist dies derzeit nicht gewährleistet. Die im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zugesagte Änderung des AWG

¹⁶ VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074 (im Anschluss an EuGH 25.7.2008, C-237/07, Janecek).

¹⁷ ACCC/C/2016/151.

2002 zur Überprüfbarkeit des Bundes-Abfallwirtschaftsplans ist zwar im Entwurf als „in Vorbereitung“ gelistet, ohne jedoch Details zu nennen.

Wir fordern eine Konkretisierung sowie eine allgemeine Regelung der Anfechtbarkeit umweltbezogener Pläne und Programme, verbunden mit einer effektiven, frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits bei deren Erstellung.

5.4. Rein nationales Umweltrecht und Umweltstrafrecht

Empfehlung 2 (b) bezieht sich ausdrücklich auf Verstöße gegen nationales Recht, einschließlich verwaltungsstrafrechtlicher und strafrechtlicher Vorschriften. Der Rechtsschutz bleibt in Österreich jedoch nahezu vollständig auf unionsrechtlich determinierte Materien beschränkt.

Bereiche wie Forstrecht, Tierschutzrecht, weite Teile des Wasserrechts, Raumordnungsrecht und die „Normal-Betriebsanlage“ nach der Gewerbeordnung kennen weder eine Beteiligung noch eine Klagebefugnis der Öffentlichkeit. Das gerichtliche Umweltstrafrecht ist für diese vollständig gesperrt.

Die anstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 bietet die Gelegenheit, Verletzten- und Beteiligungsrechte anerkannter Umweltorganisationen im Umweltstrafverfahren vorzusehen. Der endgültige Aktionsplan sollte dies als konkretes Ziel der Umsetzung benennen und nicht lediglich als Gegenstand einer Evaluierung.

6. Zur Rolle der Bundesländer

Ein erheblicher Teil der festgestellten Mängel betrifft Bereiche, für die die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz bei den Bundesländern liegt, nämlich Naturschutz, Jagd und Fischerei. Die Praxis der letzten Jahre zeigt dort eine Entwicklung, die der Entscheidung VIII/8b diametral entgegensteht. Bestehender Rechtsschutz gegen Bescheide wird durch den Wechsel auf Verordnungen, die nicht oder nur eingeschränkt überprüfbar sind (vgl. dazu oben), faktisch außer Kraft gesetzt. Dies wird teilweise kombiniert mit kurzen Befristungen, die eine gerichtliche Kontrolle strukturell unmöglich machen.

Die im Entwurf unter Empfehlung 2 (b) aufgelisteten Landesgesetze ändern daran kaum etwas:

- a) Ein Teil dieser Gesetze weist keinen erkennbaren Bezug zum Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 der Konvention auf oder dient primär einer angeblichen Verfahrensbeschleunigung.
- b) Einzelne Novellen, wie das Oö Deregulierungsgesetz 2025, stehen sogar im Verdacht, bestehende Standards noch weiter abzusenken.¹⁸

¹⁸ Vgl. ÖKOBÜRO Stellungnahme vom 1.9.2025; https://www.oekobuero.at/media/filer_public/9a/f1/9af10366-be39-42f5-9d87-987ea46537d1/stellungnahme_oo_deregulierungsg_oko-buro.pdf.

- c) Eine inhaltliche Darstellung, welche konkrete Lücke durch welche Novelle geschlossen wird, fehlt vollständig.

Wir fordern daher, im endgültigen Aktionsplan die Verantwortung der Länder explizit darzulegen: Für jedes Bundesland sind die konkret anzupassenden Gesetze aufzulisten und der jeweilige Verfahrensstand und ein Datum zur Umsetzung zu nennen. Die Aarhus-Arbeitsgruppe ist dafür das geeignete Koordinationsgremium, doch ihre Wirksamkeit setzt Verbindlichkeit und Transparenz voraus. Wir schlagen vor, die Tagesordnungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen zu veröffentlichen und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft – entsprechend Art 3 Abs 7 der Konvention – einzubinden. Sollten einzelne Länder die erforderlichen Anpassungen nicht fristgerecht umsetzen, müsste der Bund einheitliche Standards durch ein URBG oder eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sicherstellen.

6.1 Fallbeispiel: Das Zwei-Klassen-Umweltrecht in der Vorarlberger Aarhus-Sammelnovelle

Wie in Abschnitt 2 dargelegt, schafft die Vorarlberger Aarhus-Sammelnovelle mehrere neue Beschwerderechte für anerkannte Umweltorganisationen. Eine nähere Betrachtung des Gesetzestextes zeigt jedoch, dass praktisch jedes dieser Beschwerderechte derselben Einschränkung unterliegt: Die Zulässigkeit der Beschwerde wird jeweils ausdrücklich auf die Verletzung „unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften“ beschränkt. Diese wortgleiche Formulierung findet sich in:

- a) § 46c Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung,
- b) § 66a Abs. 1 des Jagdgesetzes,
- c) § 29b Abs. 1 des Fischereigesetzes,
- d) § 19b Abs. 1 des Bodenseefischereigesetzes,
- e) § 16g Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung,
- f) § 43g Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Ablösung, Neuregelung und Sicherung der Holzungs-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte,
- g) § 6 Abs. 11 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt.

Diese durchgängige Beschränkung kodifiziert das in Abschnitt 5.4 beschriebene Zwei-Klassen-Umweltrecht zwischen unionsrechtlich determinierten und rein nationalen Vorschriften. Anerkannten Umweltorganisationen bleibt es damit auch in den neu geschaffenen Verfahren verwehrt, Verstöße gegen rein landesrechtliche Schutzbestimmungen ohne unionsrechtlichen Bezug geltend zu machen. Zudem beziehen sich sämtliche neuen Beschwerderechte ausschließlich auf Bescheide – die in Abschnitt 5.1 beschriebene Anfechtbarkeit von Verordnungen bleibt unverändert ausgeschlossen.

Die Novelle ist damit ein anschauliches Beispiel dafür, dass punktuelle Verbesserungen und die Verfestigung struktureller Defizite in ein und demselben Gesetzgebungsakt nebeneinander bestehen können. Wir fordern, bei der Umsetzung von Empfehlung 2 (b) durch die übrigen Bundesländer und den Bund sicherzustellen, dass neu geschaffene Beschwerderechte für anerkannte Umweltorganisationen nicht in gleicher Weise auf unionsrechtlich determiniertes Recht beschränkt werden. Zudem sollte die dargestellte

Vorarlberger Regelung im Zuge der ohnehin anstehenden Evaluierung entsprechend nachgebessert werden.

7. Zur Empfehlung 2(c): Überprüfung der offenen Rechtsbereiche

Empfehlung 2 (c) verlangt eine Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene, um noch offene umweltbezogene Rechtsbereiche zu ermitteln – und die Vorlage der Ergebnisse an den Ausschuss bis spätestens 1. Juli 2026. Der Entwurf verweist hierzu lediglich auf den ständigen Tagesordnungspunkt der Aarhus-Arbeitsgruppe.

Ein laufender Diskussionsprozess ersetzt jedoch nicht das geforderte Ergebnis: eine systematische, dokumentierte und veröffentlichte Übersicht der anpassungsbedürftigen Rechtsbereiche. Eine solche Übersicht liegt mit der ÖKOBÜRO-Kurzstudie¹⁹ bereits in weiten Teilen vor und könnte als Ausgangspunkt dienen. Eine umfassende Erhebung des status quo im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Studie wäre ein guter nächster Schritt.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Für den endgültigen Aktionsplan empfehlen ÖKOBÜRO und Justice & Environment daher:

- I. Die Schaffung eines einheitlichen Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetzes (URBG) des Bundes als zentrale Umsetzungsmaßnahme; hilfsweise eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für einheitliche Mindeststandards in den Ländermaterien.
- II. Die ersatzlose Streichung der 100-Mitglieder-Hürde und der dreijährigen Erneuerungspflicht in § 19 UVP-G
- III. Ein bundesweit einheitliches, gesetzlich verankertes Recht anerkannter Umweltorganisationen auf Überprüfung umweltbezogener Verordnungen, vorzugsweise als unmittelbare Anfechtungsbefugnis; jedenfalls mit Vorlagepflicht der Verwaltungsgerichte an den VfGH bei unionsrechtlichen Bedenken.
- IV. Einen wirksamen vorläufigen Rechtsschutz in allen Verfahrensstufen sowie Klarstellung, dass das Rechtsschutzinteresse durch das Außerkrafttreten befristeter Verordnungen nicht entfällt.
- V. Einen gesetzlichen Rechtsbehelf gegen die Unterlassung gebotener Rechtsakte, über den Anwendungsbereich der Luftqualitätsrichtlinie hinaus.
- VI. Die Festlegung der Anfechtbarkeit umweltbezogener Pläne und Programme samt effektiver, frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung bei deren Erstellung, einschließlich der Konkretisierung der zugesagten AWG-Novelle zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan.
- VII. Die Ausdehnung von Beteiligung und Rechtsschutz auf das rein nationale Umweltrecht sowie Verankerung von Verletzten- und Beteiligungsrechten im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203.

¹⁹ https://www.oekobuero.at/media/filer_public/54/c3/54c36573-7359-45fe-a27b-e4bf548b9f4b/kurzstudie_aarhus_umsetzung_in_osterreich_v2.pdf.

- VIII. Bei der Schaffung neuer Beschwerderechte für anerkannte Umweltorganisationen in den Ländermaterien: keine Beschränkung der Beschwerdegründe auf unionsrechtlich determiniertes Recht, wie sie die Vorarlberger Aarhus-Sammelnovelle in sechs Materiengesetzen vorsieht; Nachschärfung dieser Regelung im Zuge ihrer Evaluierung.
- IX. Länderscharfe Darstellung der anzupassenden Gesetze mit Verfahrensstand und Datum; Veröffentlichung der Tagesordnungen und Ergebnisse der Aarhus-Arbeitsgruppe und Einbindung der Zivilgesellschaft.
- X. Die Erstellung, Veröffentlichung und Vorlage der nach Empfehlung 2 (c) geforderten Überprüfungsergebnisse als eigenständiges Dokument.
- XI. Eine deutliche Straffung des Zeitplans mit verbindlichen Zwischenzielen; ein Abschluss erst im Oktober 2028 ist angesichts der seit 1998 bestehenden und seit 2014 formell beanstandeten Verpflichtung nicht vertretbar.

9. Schluss

Der vorliegende Entwurf dokumentiert, dass die zuständigen Stellen den Handlungsbedarf erkannt haben; er bleibt jedoch in den entscheidenden Punkten unbestimmt und zeitlich unambitioniert. Österreich hat mit dem Aktionsplan die Chance, das Verfahren vor dem Einhaltungsausschuss und das unionsrechtliche Vertragsverletzungsverfahren gleichermaßen einer Lösung zuzuführen und Rechtssicherheit für Behörden, Projektwerbende und Zivilgesellschaft zu schaffen.

ÖKOBÜRO und Justice and Environment stehen für Gespräche, für die Mitwirkung in der Aarhus-Arbeitsgruppe und für die fachliche Begleitung der erforderlichen Gesetzesvorhaben gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung